

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat Bad Schwalbach

In ihrer Sitzung am 11.12.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Schwalbach folgende Geschäftsordnung und am 24.10.2011 die 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Bürger und Bürgerinnen¹ der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen. Seine Aufgabe ist unter anderem die

1. Mitwirkung bei Planungen der Kommune, insbesondere bei Belangen
 - der Verkehrsplanung,
 - des Nahverkehrs und der Verkehrssicherheit,
 - der Altenhilfe,
 - des Freizeit- und Sportangebots,
 - des Sozial- und Gesundheitswesens
 - und
 - der Weiterbildung und Kultur.
2. einer Vermittlungsstelle zwischen den älteren Menschen und den städtischen Gremien.
3. Erstberatung älterer Menschen in allgemeinen Lebensfragen und die Vermittlung einer qualifizierten Fachberatung
4. Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen und Koordination vorhandener Angebote für ältere Menschen.

(2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf zu allen Angelegenheiten an, die wichtige Belange älterer Bürger betreffen. Dazu übersendet der Magistrat dem Seniorenbeirat alle Tagesordnungen der Fachausschüsse. Die Anhörung geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt. Zusätzlich soll einem Vertreter des Seniorenbeirates vor dem jeweiligen Fachausschuss im Einzelfall ein Rederecht für den jeweiligen Sachverhalt eingeräumt werden.

(3) Der Seniorenbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

1

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf doppelte geschlechterspezifische Nennungen verzichtet.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 9 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, mindestens jedoch 3 Mitgliedern, zusammen.

(2) Die Mitglieder werden von den Bürgern der Stadt Bad Schwalbach auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlberechtigt und zugleich wählbar sind alle Bürger der Stadt, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt als Nächster der noch nicht berufene Bewerber nach, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, und die Zahl der Mitglieder nach dieser Geschäftsordnung reduziert sich für die aktuelle Wahlperiode.

(3) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem Bürgermeister anzeigt, oder wenn nachträglich eine Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt. Zeitpunkt des Ausscheidens ist in beiden Fällen die Feststellung durch den Bürgermeister.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Bei Verhinderung sollen die Mitglieder des Seniorenbeirats ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates rechtzeitig anzeigen.

(2) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden rechtzeitig (regelmäßig vor Beginn der Sitzung) an.

§ 4

Erste Sitzung des Seniorenbeirates

Die konstituierende (erste) Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Der Bürgermeister lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Er ist verpflichtet, den Magistrat über die Tätigkeit des Seniorenbeirats zu informieren. Daneben fertigt der Vorsitzende dem Magistrat nach jeder Sitzung des Seniorenbeirats eine Kopie der Sitzungsniederschrift aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, in der Regel einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates, an den Magistrat, an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie an die mit beratender Stimme Teilnahmeberechtigten.

(3) Die Einladung muss allen Mitgliedern rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen. In Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 verkürzt sich diese Frist auf drei Kalendertage.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt. Der Sitzungstermin ist in der Presse zu veröffentlichen. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit, auch bezüglich nur einzelner Tagesordnungspunkte, auszuschließen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte nach dieser Geschäftsordnung festgelegten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Seniorenbeirat bei der nächsten Beratung einer Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über sie gültig beschließen. In der Einladung zur Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der nach dieser Geschäftsordnung festgelegten Zahl der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Seniorenbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein

gesetzlicher Hinderungsgrund ist insbesondere die persönliche Betroffenheit durch eine zu beratende Angelegenheit.

§ 9 Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Teilnahmerechte an den Sitzungen

Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Daneben kann der Magistrat ein weiteres Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 11 Anträge für den Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorsitzenden des Seniorenbeirates gestellt werden. Dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der Zahl seiner Mitglieder nach dieser Geschäftsordnung hiermit einverstanden sind.
- (4) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzung ordnungsgemäß abläuft. Er erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt den Mitgliedern jeweils ein

Exemplar zur Verfügung.

(3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

(4) Der/Die Schriftführer/in kann sowohl von wahlberechtigten Einwohner/innen (HGO), als auch von Einwohner/innen, die unter 60 Jahre alt, und die vom Seniorenbeirat eingesetzt sind, ausgeübt werden.

§ 14 Geschäftsstelle

Die Verwaltung richtet nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts dem Seniorenbeirat eine Geschäftsstelle ein und stellt die für seine Arbeit erforderlichen Büromittel. Die Geschäftsstelle wird ehrenamtlich geführt.

§ 15 Geltung der HGO

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gilt die Hessische Gemeindeordnung entsprechend. Die Hessische Gemeindeordnung ist in Zweifelsfällen zur Auslegung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung heranzuziehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Bad Schwalbach, den 12.12.2006

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Michael Kalhoff
Bürgermeister

1.Änderung vom 24.10.2011